

Beschluss

auf Änderung des Beschlusses des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis und zur Allgemeinverbindlicherklärung der Lohnvereinbarung

vom 26. April 2017

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;

eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 7 vom 17. Februar 2017, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 27. Februar 2017;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis vom 4. Juli 2016 ist geändert, und sein Anhang über Löhne ist allgemeinverbindlicherklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 17. Februar 2017.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgeber, die einen Betrieb in folgenden Bereichen führen: Metallbaugewerbe; dieses umfasst die Verarbeitung von Blech und Metall zur Herstellung und/oder Montage folgender Produkte: Türen, Tore, Brandschutzeinrichtungen, Fenster, Fassaden, Metallmöbel, Ladeneinrichtungen, Tanks, Behälter, Apparate, Bühnen, Metallbaufertigteile, sicherheitstechnische Systeme, Zäune, Schweissprodukte, Metallbauprodukte für den Tiefbau, Schlossergewerbe, Stahlbaugewerbe, einerseits, und den von diesen Betrieben dauernd oder gelegentlich beschäftigten, gelernten, spezialisierten und ungelerten Arbeitnehmern andererseits, ungeachtet der Art der Entlohnung, mit Aus-

nahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, der höheren Kaderpersonen sowie des kaufmännischen und technischen Personals und der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz; EntsG) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht in weitere Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung¹ in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2018.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. April 2017

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung am 7. Juni 2017.

LOHNABKOMMEN

In Anwendung von Art. 16 des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis sind die vertragsschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

I. LÖHNE

Art. 1

Mindestlöhne

Es gelten folgende Mindestlöhne:

Qualifizierte Arbeitnehmer

-	im 1. Jahr nach der Lehre	Fr. 23.90
-	im 2. Jahr nach der Lehre	Fr. 24.55
-	im 3. Jahr nach der Lehre	Fr. 25.75
-	ab dem 4. Jahr nach der Lehre	Fr. 26.90

Hilfsarbeiter

- Jugendliche im Alter bis 20 Jahren oder Arbeitnehmer mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung Fr. 22.60
- Erwachsene Arbeitnehmer mit mehr als 2 Jahren Berufserfahrung Fr. 23.05
- Arbeitnehmer mit mehr als 3 Jahren Berufserfahrung Fr. 23.70
- Arbeitnehmer mit mehr als 4 Jahren Berufserfahrung Fr. 24.20

Art. 2

Indexierung

Die unter Art. 1 definierten Löhne sind zum Stand von 109.0 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise indiziert (Ende Oktober, Grundlage Mai 2000 = 100).

Art. 3

Ausnahmen

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann unter bestimmten Umständen schriftlich ein Lohn vereinbart werden, der niedriger ist als der unter Art. 1 festgelegte. Dies zum Beispiel wenn der Arbeitnehmer seine beruflichen Fähigkeiten noch ausbauen muss, wenn er seine Arbeitsleistung nicht in dem verlangten Mass erbringt oder aufgrund einer Behinderung oder anderen Einschränkung nicht erbringen kann. Die entsprechende Lohnvereinbarung muss der Paritätischen Berufskommission zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 4

Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag

Das vorliegende Abkommen ist integraler Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages de Metallbaugewerbes des Kantons Wallis.

Art. 5

Dauer

1. Das vorliegende Abkommen tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und behält bis zum 31. Mai 2018 Gültigkeit.
2. Wird das Abkommen nicht innert der dazu vorgesehenen Frist (Art. 6 Abs. 1) gekündigt, verlängert es sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.
3. Bei Kündigung durch einen der vertragsschliessenden Verbände bleibt das vorliegende Abkommen so lange in Kraft, bis die Vertragsparteien über ein neues Lohnabkommen übereinkommen.

Art. 6

Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann das vorliegende Abkommen per eingeschriebenen Brief und mit Wirkung für alle übrigen Verbände auf den 31. Dezember jedes Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2017.
2. Der das Abkommen kündigende Verband muss im Laufe des auf die Kündigung folgenden Monats seine Änderungsvorschläge darlegen.

Sitten, Januar 2017

VERTRAGSPARTEIEN

Verband Walliser Metallbauunternehmen (VWMU)

Der Präsident: Der Sekretär:

S. Imhof

R. Gruber

Gewerkschaft UNIA

V. Alleva

A. Ferrari

J. Morard

S. Aymon

M. De Martins

Syndicats chrétiens interprofessionnels du Valais (SCIV-SYNA)

C. Furrer

L. Mabillard

F. Thurre

J. Theler

J. Mounir

P. Vejvara